

Satzung Netzwerk Energiewende Jetzt e.V.

PRÄAMBEL

Das Netzwerk Energiewende Jetzt e.V. sieht sich der Idee des Umwelt- und Klimaschutzes (durch CO₂-Reduktion) sowie des bürgerschaftlichen Engagements verpflichtet. Ein wichtiger Weg dahin ist der Ausbau der dezentralen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien unter Beteiligung und Mitsprache von Bürgerinnen und Bürgern. Deshalb fördert und unterstützt der Verein Initiativen, die Bürgerinnen und Bürger befähigen, diese verantwortungsvolle Rolle wahrzunehmen, in Energiegenossenschaften wie in anderen Gesellschaftsformen. Der Verein sieht sich in der Fortführung der Projektes „Energiewende Jetzt“, das von der Evangelischen Kirche der Pfalz und dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz 2009 - 2015 gefördert wurde.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen „Netzwerk Energiewende Jetzt e.V.“ und hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz. Er wurde am 25.03.2015 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes (durch CO₂-Reduktion), die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens und die Förderung bürgerschaftlichen Engagements.
2. Der Satzungszweck wird zum Beispiel verwirklicht durch
 - Unterstützung und Qualifizierung des bürgerschaftlichen Engagements für eine regenerative und auf dezentrale Strukturen ausgerichtete Energieversorgung, die demokratischen, sozialen und ökologischen Werten entspricht
 - Förderung und Unterstützung von Gesellschaftsformen, die die aktive Beteiligung und Mitgestaltung von Bürgerinnen und Bürgern an der Erzeugung und Vermarktung von erneuerbaren Energien ermöglichen, insbesondere Energiegenossenschaften
 - Information und Kompetenzentwicklung von Verantwortlichen in Bürgerenergiegesellschaften z.B. durch Fortbildungen, Tagungen, Newsletter usw.
 - Stärkung des demokratischen Staatswesens durch die Vermittlung von Fakten und Zusammenhängen im Bereich Klimaschutz und Naturschutz, Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit.
 - Kooperation mit Akteuren, die im Sinne dieser Satzung in Deutschland, Europa und weltweit tätig sind.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als ordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen:

- zertifizierte Projektentwickler/-innen für Energiegenossenschaften,
- Bürgerinnen und Bürger, die sich für den Ausbau der dezentralen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien unter demokratischer Beteiligung einsetzen,
- eingetragene Bürgerenergiegenossenschaften und Bürgerenergiegenossenschaften in Gründung,
- Unternehmen, Einrichtungen und Institutionen, die eine dezentrale Energieversorgung in Bürgerhand fördern und unterstützen.

2. Außerdem kann der Verein natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht – allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden – und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.

3. Abstimmungsberechtigt sind ordentliche Mitglieder mit je einer Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch die gesetzliche Vertretung, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus. Diese können ihr Stimmrecht auf bevollmächtigte Vertreter/innen übertragen.

4. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Ein Wechsel der Mitgliedsart ist nach schriftlichem Antrag möglich, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

6. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist;
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
- c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet;
- d) durch den Tod des Mitglieds bzw. durch die Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft.

7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

8. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§4 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Der Verein kann Fachleute in einen Beirat berufen. Dabei können Beiräte auf Dauer oder zeitlich befristet für bestimmte Themenkreise oder ad hoc für bestimmte Projekte tätig werden (Vgl. §6).

§5 Die MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Geschäftsjahr durchgeführt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung zu erfolgen.

4. Die Tagesordnung soll enthalten
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) ggf. Neuwahl des Vorstands
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfer/-innen
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes

5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt insbesondere über
 - die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/-innen
 - die Änderung der Satzung
 - die Beitragsordnung
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - den Ausschluss einzelner Mitglieder
 - die Auflösung des Vereins

6. Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Vertreter/in leiten die Versammlung.

7. Über die Versammlung hat der Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter/von der Leiterin der Versammlung und vom Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll wird allen Mitgliedern übersandt.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).

9. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (Vgl. §8). Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

10. Durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Antrag muss schriftlich begründet sein. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

11. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 6 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - und bis zu zwei weiteren Mitgliedern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

5. Der geschäftsführende Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten oder der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestimmen. Dies ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB im Innenverhältnis befreit. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 im Einzelfall sind für den Verein im Innenverhältnis nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung ihnen vorher durch Beschluss zugestimmt hat.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandssitzung darf auch elektronisch, im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden.

7. Der Vorstand entscheidet insbesondere über

- Personalfragen soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist
- Berufung der Beiratsmitglieder
- Organisation der Geschäftsstelle
- die Verwendung der Mittel
- Einzelprojekte
- Anstellungs-, Dienst- und Werkverträge

8. Der Vorstand meldet den Verein zur Eintragung an und beantragt die Gemeinnützigkeit.

§ 7 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung, die beispielsweise die Geschäftsverteilung, die Zusammenarbeit im Vorstand usw. regelt.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Beitragsordnung.

§ 8 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Umweltschutzes.

3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen, vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 9 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später vorliegen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen unbedingt der Schriftform. – Die mit der Aufstellung der Satzung verbundenen Kosten werden vom Verein getragen.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25. März 2015 in Mannheim errichtet.

Der Vorstand hat am 16. Juni 2015 beschlossen, § 6 Ziffer 5 zu ergänzen. Der Vorstand wurde dazu in der Gründungsversammlung per Beschluss ermächtigt.

Vorstände

.....
Rainer Lange

.....
Dietmar Freiherr von Blittersdorff

.....
Andreas Seiverth

.....
Dr. Susanne Stangl

.....
Winfried Frank